

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das **Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG)** wurde am 22. Juli 2015 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist bereits einen Tag darauf in Kraft getreten. Das BilRUG stellt die größte HGB-Reform seit dem Bilanzrechtmodernisierungsgesetz (BilMoG) dar und wird die Rechnungslegung und den Jahresabschluss in ähnlich umfassender Weise beeinflussen und verändern. Dennoch, so scheint es, steht das BilRUG noch nicht sehr im Fokus der Verantwortlichen für die Rechnungslegung.

Dabei wäre es angebracht, sich mit dem BilRUG bereits heute intensiv auseinanderzusetzen. Schließlich ist das BilRUG im Grundsatz erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen, anzuwenden, das heißt bereits auf das jetzt laufende Geschäftsjahr. Bestimmte Teile des BilRUG, nämlich im Wesentlichen die neuen Schwellenwerte zur Bestimmung der Größenklassen und für die Befreiung von der Konzernbilanzierung sowie die Neudefinition der Umsatzerlöse dürfen bereits für Geschäftsjahre ab 2014 angewandt werden, allerdings nur insgesamt (Artikel 75 Abs. 2 EGHGB).

Folgende Schwellenwerte zur Bestimmung der Größenklassen kommen künftig zur Anwendung:

	Bilanzsumme		Umsatzerlöse		Arbeitnehmer	
	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
klein	4.840	6.000	9.680	12.000	50	50
mittelgroß	19.250	20.000	38.500	40.000	250	250
groß	> 19.250	> 20.000	> 38.500	> 40.000	> 250	> 250

Die Umsatzerlöse sind dabei nach einer neuen Definition zu ermitteln. Umsatzerlöse sind danach „alle Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von Produkten sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen“. Das bisherige Kriterium „typisch“ entfällt ersatzlos. Hierdurch ergeben sich Umgliederungen von den sonstigen betrieblichen Erträgen in die Umsatzerlöse. Allerdings können sich auch Auswirkungen auf andere Posten des Jahresabschlusses ergeben. So sollten beispielsweise Forderungen, die bisher in den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen wurden, in die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen umgliedert werden, wenn sie mit den neu definierten Umsatzerlösen zusammenhängen. Entsprechende Auswirkungen können sich auch auf den Materialaufwand (Umgliederungen aus den sonstigen betrieblichen Aufwendungen) und die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Umgliederungen aus den sonstigen Verbindlichkeiten) ergeben. Außerdem sind sämtliche Umgliederungen sowohl verbal als auch quantifiziert im Anhang darzustellen und anzugeben.

Die sonstigen Änderungen durch das BilRUG weisen einen Schwerpunkt im Bereich der verbalen Rechnungslegung (Anhang, Lagebericht) auf. Einige wichtige Änderungen sind:

- Angabe des Registergerichts und der Handelsregisternummer direkt im Jahresabschluss
- Entfall der Posten „außerordentliche Erträge“ und „außerordentliche Aufwendungen“ (dafür aber Anhangangabe)
- Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von **über** einem Jahr sind zu jedem Posten einzeln zu vermerken
- Pflicht zur Erstellung eines erweiterten Brutto-Anlagespiegels, der Pflichtbestandteil des Anhangs wird (§ 284 Abs. 3 HGB)
- Erweiterte Angabepflichten von nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften (§ 285 Nr. 3 HGB)
- Die Berichterstattung über Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag wird aus dem Lagebericht in den Anhang verschoben (§ 285 Nr. 33 HGB)

Die vorgenannte Liste stellt nur einen kleinen Teil der kommenden Neuerungen dar. Wir sind Ihnen gerne bei der Bewältigung der kommenden Anforderungen des BilRUG behilflich. Bitte sprechen Sie uns an.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Brendt
Geschäftsführender Gesellschafter bei DORNBACH

Inhaltsverzeichnis

Kündigung wegen privater Internetnutzung.....	2
Änderungskündigung zur Reduzierung der Jahresarbeitszeit muss sozial gerechtfertigt sein	2
Anrechnung von Sonderzahlungen auf den gesetzlichen Mindestlohn ..	3
Geplante Sonderabschreibung für den Neubau von Mietwohnungen in Ballungsgebieten.....	3
Pauschalierter Jahreskurbeitrag für Zweitwohnungsinhaber rechtmäßig..	4
Keine Grunderwerbsteuerbefreiung für Anteilsvereinigung durch Erwerb von Gesellschaftsanteilen im Rahmen einer Erbauseinandersetzung..	4
Steuerneutrale Realteilung trotz vorgeschalteter Anteilseinbringung in eine andere Personengesellschaft ..	4
Gutschrift eines übertragenen Wirtschaftsguts auf Kapitalkonto II ist keine Gewährung von Gesellschaftsrechten	5
Personengesellschaft kann umsatzsteuerlich Organgesellschaft sein.....	5
Rechtmäßigkeit von Umsatzsteuerbescheiden in Bauträgerfällen ernstlich zweifelhaft	5
Nicht umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Grundstücksübertragung	6
Berücksichtigung von Steuerschulden des Erblassers als Nachlassverbindlichkeiten	6
Kein Betriebsausgabenabzug für Studienkosten der eigenen Kinder ..	6
Essstischgruppe ist nicht als Arbeitsplatz absetzbar	7
Ist die Zinsschranke verfassungsgemäß?	7
Keine Gewährleistungsansprüche aus einem „schwarz“ abgeschlossenen Werkvertrag.....	7
Unbefugte Überlassung einer Mietwohnung kann den Vermieter zur außerordentlichen Kündigung berechtigen.....	8
Mietrecht: Schriftform sollte bei jeder Mieterhöhung eingehalten werden ..	8
Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH	8

Termine Juni 2016



Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialabgaben fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.6.2016	13.6.2016	7.6.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2016	13.6.2016	7.6.2016
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2016	13.6.2016	7.6.2016
Umsatzsteuer ⁴	10.6.2016	13.6.2016	7.6.2016
Sozialversicherung ⁵	28.6.2016	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst

drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Kranken-

kassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.6.2016) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Diese Informationen und weitere Beiträge finden Sie auf unserer Website.

Kündigung wegen privater Internetnutzung

Vom Arbeitgeber ohne Einwilligung des Arbeitnehmers ausgewertete Browserverlaufdaten können im Kündigungsschutzprozess verwertet werden. Das Bundesdatenschutzgesetz erlaubt eine Speicherung und Auswertung des Browserverlaufs zur Missbrauchskontrolle ohne Einwilligung des Arbeitnehmers. Jedenfalls besteht dann kein Beweisverwertungsverbot, wenn der Arbeitgeber keine Möglichkeit hat, mit anderen Mitteln

den Umfang der Internetnutzung nachzuweisen.

Bei privater Internetnutzung von knapp 40 Stunden in einem Zeitraum von 30 Tagen durch den Arbeitnehmer kann der Arbeitgeber auch dann eine außerordentliche Kündigung aussprechen, wenn die private Internetnutzung arbeitsvertraglich in Ausnahmefällen während der Arbeitspausen gestattet ist.

Die Revision gegen das Urteil wurde zugelassen (LAG Berlin-Brandenburg, Urf. v. 14.01.2016, 5 Sa 657/15).

Änderungskündigung zur Reduzierung der Jahresarbeitszeit muss sozial gerechtfertigt sein

Im Rahmen des Kündigungsschutzgesetzes muss eine ordentliche Änderungskündigung sozial gerechtfertigt sein. Das ist der Fall, wenn die Änderung durch Gründe in der Person, dem Verhalten oder durch dringende betriebliche Erfordernisse bedingt, die vorgeschlagene Änderung gesetzes- und tarifkonform und vom

Arbeitnehmer billigerweise hinzunehmen ist.

Entschließt sich der Arbeitgeber wegen eines Rückgangs des Arbeitsvolumens im Betrieb zu einer Arbeitszeitreduzierung, so kann darin ein dringendes betriebliches Erfordernis liegen. Ob die Änderung billigerweise hingenommen werden muss, ist nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu ermitteln. Die Änderung muss geeignet und erforderlich sein. Eine Arbeitszeitreduzierung ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Ist die Reduzierung der Arbeitszeit zeitlich befristet, muss der Arbeitnehmer keine dauerhafte Arbeitszeitminderung hinnehmen (LAG Düsseldorf, Urt. v. 26.08. 2015, 7 Sa 398/15).

Anrechnung von Sonderzahlungen auf den gesetzlichen Mindestlohn

Nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg (LAG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 12.01. 2016, 19 Sa 1851/15, (Rev. eingel., Az. BAG: 5 AZR 135/16)) ist es zulässig, wenn der Arbeitgeber bestimmte Sonderzahlungen auf den gesetzlichen Mindestlohn anrechnet. Geklagt hatte eine Arbeitnehmerin, die einen arbeitsvertraglich vereinbarten Stundenlohn von weniger als 8,50 € brutto pro Stunde erhielt. In ihrem Arbeitsvertrag war allerdings eine Sonderzahlung zweimal jährlich in Höhe eines halben Monatslohns vereinbart, die nur davon abhängig war, dass sie in dem jeweiligen Jahr überhaupt beschäftigt war. Die Arbeitgeberin und der im Betrieb bestehende Betriebsrat hatten vereinbart, diese Sonderzahlungen auf alle zwölf Monate zu verteilen, d. h. jeden Monat ein Zwölftel der Sonderzahlung auszus zahlen. Rechnete man diese zusätzlichen anteiligen Sonderzahlungen dem vereinbarten Mindestlohn der Klägerin hinzu, ergab sich ein Stundenlohn von mehr als 8,50 € brutto pro Stunde. Daneben

zahlte die Arbeitgeberin auf arbeitsvertraglicher Grundlage Überstunden-, Sonn- und Feiertags- sowie Nachtzuschläge, die sie auf der Grundlage des vereinbarten Stundenlohns von weniger als 8,50 € berechnete.

Die Klägerin machte geltend, die Sonderzahlungen stünden ihr zusätzlich zu einem Stundenlohn von 8,50 € brutto zu. Dieser gesetzlich vorgeschriebene Mindestlohn sei auch der Berechnung der Zuschläge zugrunde zu legen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 MiLoG).

Das Gericht erkannte einen Anspruch der Klägerin nur in Bezug auf die Nachtarbeitszuschläge an.

Im Falle der Klägerin stellten die Sonderzahlungen nach Ansicht des Gerichts Arbeitsentgelt für ihre normale Arbeitsleistung dar. Eine Anrechnung auf den gesetzlichen Mindestlohn sei deshalb möglich. Die Betriebsvereinbarung, wonach die Sonderleistungen als monatliche Teilleistungen gezahlt werden, sei nicht zu beanstanden. Die vertraglich geregelten Überstunden-, Sonn- und Feiertagszuschläge habe die Arbeitgeberin berechtigterweise auf der Basis der vereinbarten vertraglichen Vergütung berechnet. Nur die Nachtarbeitszuschläge müssten auf der Basis des gesetzlichen Mindestlohns berechnet werden, weil es eine gesetzliche Vorschrift gebe (§ 6 Abs. 5 AZG), die einen angemessenen Zuschlag auf das dem Arbeitnehmer zustehende Bruttoarbeitsentgelt vorschreibe.

Das Bundesarbeitsgericht muss abschließend entscheiden.

Geplante Sonderabschreibung für den Neubau von Mietwohnungen in Ballungsgebieten

Mit der Einführung einer zeitlich befristeten Sonderabschreibung will die Bundesregierung (Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung

des Mietwohnungsneubaus v. 29.02. 2016, BT-DrS. 18/7736) die Schaffung neuer Mietwohnungen in ausgewiesenen Fördergebieten begünstigen. Gefördert wird die Anschaffung/Herstellung neuer Gebäude oder Eigentumswohnungen. Diese müssen mindestens zehn Jahre nach der Anschaffung/Herstellung zu Wohnzwecken entgeltlich überlassen werden. Bei Unterschreitung des Zehnjahreszeitraums wird die Sonderabschreibung rückwirkend versagt. Zusätzlich zur „regulären“ AfA können im Jahr der Anschaffung/Herstellung und im darauf folgenden Jahr jeweils bis zu 10 % sowie im dritten Jahr bis zu 9 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten steuermindernd geltend gemacht werden. Weitere Voraussetzungen sind zu beachten:

- Die Förderung ist beschränkt auf Neubauten, deren Baukosten max. 3.000 € je Quadratmeter Wohnfläche betragen, wovon max. 2.000 € je Quadratmeter Wohnfläche gefördert werden.
- Die Förderung ist zeitlich befristet. Die Stellung des Bauantrags bzw. die Bauanzeige müssen zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2018 erfolgen. Letztmalig kann die Sonderabschreibung im Jahr 2022 in Anspruch genommen werden.
- Die neuen Wohnungen müssen in einem ausgewiesenen Fördergebiet liegen. Ein solches wird definiert in Anlehnung an die Mietstufen des Wohngelds (Mietstufen IV bis VI). Umfasst sind auch Gebiete mit Mietpreisbremse und abgesenkter Kappungsgrenze.

Nach Verabschiedung des Gesetzes durch Bundestag/Bundesrat können die Maßnahmen erst in Kraft treten, wenn aufgrund beihilferechtlicher Erwägungen die Genehmigung der Europäischen Kommission vorliegt.

Pauschalierter Jahreskurbeitrag für Zweitwohnungsinhaber rechtmäßig

Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Augsburg (VG Augsburg, Urt. v. 10.02.2016, Au 6 K 15/1451) ist die jährliche Erhebung eines pauschalen Kurbeitrags für Zweitwohnungsinhaber zulässig.

In dem entschiedenen Fall hatte ein bayerischer Kurort von allen Zweitwohnungsinhabern einen pauschalen Kurbeitrag erhoben. Dabei legte die Gemeinde eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer von 50 Tagen der Berechnung zugrunde. Hiergegen wendete sich ein Wohnungsinhaber mit der Begründung, dass der Ansatz von 50 Tagen zu hoch sei. Ferner führte er an, dass die Satzung zwar Ehegatten, nicht aber eine eingetragene Lebensgemeinschaft zur Zahlung eines Kurbeitrags verpflichtete.

Die Richter bestätigten die Auffassung der Gemeinde, nach der die Erhebung eines pauschalen Kurbeitrags grundsätzlich zulässig ist. Die im Jahr 1996 ermittelte Datengrundlage für die pauschalierte Beitragserhebung habe das Gericht bereits in mehreren Entscheidungen bestätigt. Das Gleichbehandlungsgebot sei ebenfalls beachtet, weil die Satzung in verfassungskonformer Auslegung eingetragene Lebenspartner ebenso wie Ehegatten erfasse. Eine im Januar 2016 vorgenommene Satzungsänderung habe lediglich klargestellt, dass eingetragene Lebenspartner nunmehr ausdrücklich erfasst seien.

Keine Grunderwerbsteuerbefreiung für Anteilsvereinigung durch Erwerb von Gesellschaftsanteilen im Rahmen einer Erbauseinandersetzung

Einerseits unterliegt der Erwerb von mindestens 95 % der Anteile an einer Kapitalgesellschaft, zu deren

Vermögen inländische Grundstücke gehören, der Grunderwerbsteuer. Das Gesetz behandelt den Fall so, als habe der Anteilserwerber das Grundstück von der Gesellschaft erworben. Andererseits ist der Erwerb eines Grundstücks, das zum Nachlass gehört, durch einen Miterben im Rahmen der Erbauseinandersetzung von der Grunderwerbsteuer befreit.

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 25.11.2015, II R 35/14, BFH/NV 2016, S. 487) lehnt es ab, die vorgenannte Befreiung auf den Fall auszuweiten, dass der Miterbe im Rahmen der Erbauseinandersetzung einen Anteil an einer Kapitalgesellschaft erhält und sich dadurch mindestens 95 % der Gesellschaftsanteile in seiner Hand vereinigen. Es gebe keinen Grund, in diesem Fall die im Gesetz nicht vorgesehene Befreiung zu gewähren.

Steuerneutrale Realteilung trotz vorgeschalteter Anteilseinbringung in eine andere Personengesellschaft

A und B waren zu je 50 % Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft (A und B-KG). Komplementärin war eine am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligte C-GmbH. Deren Anteile wurden ebenfalls je zur Hälfte von A und B gehalten.

Zwecks Realteilung wurden von A und B zwei neue Kommanditgesellschaften gegründet, die A-KG und die B-KG. Beide Personen waren jeweils alleinige Kommanditisten dieser Gesellschaften, die wiederum zu jeweils 50 % an der A und B-KG beteiligt waren. Komplementärin für alle KGs blieb die C-GmbH. Wenige Tage nach den Neugründungen beschlossen A und B, ihre Anteile an der A und B-KG gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten in die A-KG bzw. B-KG einzubringen. Im Zuge der anschließenden Liquidation der A und B-KG wurden deren sämtliche Wirtschaftsgüter aufgrund eines vorher festgelegten Aufteilungsplans

im Wege der Realteilung zu Buchwerten auf die A-KG bzw. die B-KG übertragen.

Nach Auffassung des Finanzamts lagen die Voraussetzungen für eine Realteilung nicht vor. Das Gesamtvermögen der A und B-KG sei auf vorher nicht beteiligte Gesellschaften (A-KG und B-KG) übertragen worden.

Dieser Beurteilung folgte der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 16.12.2015, IV R 8/12, DStR 2016, S. 385) nicht. Zum Zeitpunkt der Realteilung waren nicht mehr A und B, sondern die A-KG und die B-KG als Mitunternehmer an der A und B-KG beteiligt. Die Wirtschaftsgüter ihres Gesamtvermögens wurden in das jeweilige Betriebsvermögen der einzelnen Mitunternehmer übertragen.

Es ist unschädlich, wenn stille Reserven von einem Realteiler auf einen anderen Realteiler verlagert werden. Die Realteilung setzt lediglich eine Personenidentität, nicht aber eine Beteiligungsentität der Realteiler an den stillen Reserven vor und nach der Realteilung voraus. Bei dieser Vorgehensweise bleibt die Besteuerung der in den übertragenen Wirtschaftsgütern enthaltenen stillen Reserven sichergestellt. Die zunächst erfolgte Einbringung der Beteiligungen an der A und B-KG in die A-KG und die B-KG als Zwischenschritt ist für die rechtliche Beurteilung unerheblich.

Trotz einer einheitlichen Planung von Rechtsgeschäften, die in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen, verbietet es sich, sie für die steuerliche Beurteilung zu einem einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zusammenzufassen, um daraus einen Steuerstatbestand zu konstruieren. Außerdem liegt in dem Wunsch, die bisherige Tätigkeit zukünftig getrennt voneinander fortzuführen, ein erheblicher zu beachtender Grund vor, der eine Steuerumgehung ausschließt.

Gutschrift eines übertragenen Wirtschaftsguts auf Kapitalkonto II ist keine Gewährung von Gesellschaftsrechten

Ein für die Praxis wichtiges Urteil im Zusammenhang mit der Einbringung von Wirtschaftsgütern in eine Personengesellschaft hat der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 29.07.2015, IV R 15/14, DStR 2016, S. 217) gefällt. Bringt beispielsweise ein Mitunternehmer ein Wirtschaftsgut aus einem Betriebsvermögen in eine Personengesellschaft ein, muss dies zum Buchwert geschehen, wenn ihm hierfür Gesellschaftsrechte gewährt werden. Dies ist regelmäßig günstig für den Einbringenden, weil er nicht die stillen Reserven des eingebrachten Wirtschaftsguts versteuern muss. Nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) werden Gesellschaftsrechte sowohl durch die Buchung auf dem Kapitalkonto I als auch auf dem Kapitalkonto II gewährt (BMF, Schr. v. 11.07.2011, IV C 6 S 2178/09/10001, DStR 2011, S. 1319). Das Kapitalkonto I ist dabei das feste Kapital, das die Beteiligungsquote des Gesellschafters ausdrückt. Das Kapitalkonto II wird als variables Konto geführt und gilt als Eigenkapitalkonto, wenn auf ihm auch Verluste des Gesellschafters verbucht werden und hat insbesondere steuerliche Bedeutung für Kommanditisten.

Das Gericht hat der Auffassung des BMF aber widersprochen und entschieden, dass durch die Buchung auf dem Kapitalkonto II keine Gesellschaftsrechte gewährt werden. Im entschiedenen Fall hatte ein Kommanditist ein Kiesvorkommen in seine GmbH & Co. KG eingebracht. Der Wert wurde seinem Kapitalkonto II gutgeschrieben. Die Gesellschaft machte die Absetzungen für Substanzverringerung (AfS) auf das aktivierte Kiesvorkommen geltend. Dies ist aber nur möglich, wenn die Gesellschaft dem Kommanditisten für

den Wert des Kiesvorkommens Gesellschaftsrechte gewährt oder ein Entgelt gezahlt hat. Weil nach Auffassung des Gerichts keine Gesellschaftsrechte gewährt worden waren, handelte es sich um eine unentgeltliche Übertragung, somit eine Einlage, auf die bei im Privatvermögen entdeckten Kiesvorkommen keine AfS möglich sind.

Hinweis: Das Urteil steht in Widerspruch zur bisherigen Auffassung des BMF, so dass seine Reaktion abgewartet werden muss. Es wird erwartet, dass das Urteil von der Finanzverwaltung erst nach einer Übergangsfrist allgemein angewendet wird, so dass bisherige Einbringungsvorgänge davon nicht negativ betroffen sind.

Personengesellschaft kann umsatzsteuerlich Organgesellschaft sein

Ist eine juristische Person (z. B. GmbH) finanziell, organisatorisch und wirtschaftlich in ein anderes Unternehmen eingegliedert, ist sie selber nicht Unternehmerin (sog. Organgesellschaft); ihre Umsätze werden dem Unternehmen, in das sie eingegliedert ist (sog. Organträger), zugerechnet. Umsätze zwischen Organträger und Organgesellschaft unterliegen als sog. Innenumsätze nicht der Umsatzsteuer.

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 02.12.2015, V R 25/13, BFH/NV 2016, S. 500) erweitert aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben den Kreis möglicher Organgesellschaften in bestimmten Fällen auf Personengesellschaften. Wann eine Personengesellschaft Organgesellschaft sein kann, ist zwar noch nicht endgültig geklärt. Sie ist aber jedenfalls dann finanziell in ein anderes Unternehmen eingegliedert mit der möglichen Folge einer umsatzsteuerlichen Organgesellschaft, wenn an der Personengesellschaft neben dem Organträger nur Personen beteiligt sind, die ebenfalls in das Unternehmen des

Organträgers finanziell eingegliedert sind.

Die Änderung der Rechtsprechung hat erhebliche Auswirkungen insbesondere auf die sog. typische Ein-Personen-GmbH & Co. KG.

Beispiel:

A ist alleiniger Kommanditist der A-GmbH & Co. KG. Außerdem ist er alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der Komplementär-GmbH, die nicht am Vermögen der KG beteiligt ist. A vermietet an die KG das Grundstück, auf dem diese ihren Betrieb unterhält.

A ist als Vermieter Unternehmer. Die KG ist in das Vermietungsunternehmen des A finanziell eingegliedert, da dieser zu 100 % an der KG und der A-GmbH beteiligt ist. Die KG ist organisatorisch eingegliedert, da A sowohl im Vermietungsunternehmen als auch als Geschäftsführer der Komplementär-GmbH in der KG das tägliche Geschäft beherrscht. Die wirtschaftliche Eingliederung ergibt sich daraus, dass A der KG das Grundstück überlässt. A hat als Organträger die Umsätze der KG als Organgesellschaft zu versteuern, ihm steht allerdings auch die Vorsteuer der KG zu.

Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf die Rechtsprechungsänderung reagiert, insbesondere in welchem Umfang sie Übergangsregelungen schafft.

Rechtmäßigkeit von Umsatzsteuerbescheiden in Bauträgerfällen ernstlich zweifelhaft

Grundsätzlich ist der leistende Unternehmer Schuldner der Umsatzsteuer. Erbringt der Unternehmer Bauleistungen an andere Unternehmer, verlagert sich in bestimmten Fällen die Schuldnerschaft auf den Leistungsempfänger (Umkehrung der Steuerschuldnerschaft, sog. Reverse-

Charge-Verfahren). Nachdem der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 22.08.2013, V R 37/10, BStBI 2014 II, S. 128) entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens in den sog. Bauträgerfällen (ein Bauträger lässt ein eigenes Grundstück bebauen, das er anschließend veräußert) abgelehnt hat, verlangen einerseits die Bauträger die Umsatzsteuer von den Finanzämtern zurück; andererseits sind die Umsatzsteuerbescheide der leistenden Unternehmer in aller Regel bereits bestandskräftig. Der Gesetzgeber hat deshalb eine Regelung geschaffen, wonach in diesen Fällen auch bestandskräftige Umsatzsteuerbescheide zulasten der Unternehmer geändert werden können.

Der Bundesfinanzhof (BFH, Beschl. v. 17.12.2015, XI B 84/15, BStBI 2016 II, S. 192, BFH, Beschl. v. 27.01.2016, V B 87/15, BFH/NV 2016, S. 716) hat ernstliche Zweifel, ob aufgrund der Gesetzesänderung geänderte Umsatzsteuerbescheide rechtmäßig sind. Die Zweifel ergeben sich insbesondere daraus, dass der Änderung der aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Vertrauensschutz entgegenstehen könnte. Auf Antrag sind deshalb entsprechende Nachzahlungen von der Vollziehung auszusetzen. Über die „endgültige“ Rechtmäßigkeit der Bescheide kann nur und muss im Hauptsacheverfahren entschieden werden.

Nicht umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Grundstücksübertragung

Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Dies gilt auch, wenn ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen übereignet wird. Hierzu gehören auch Grundstücke

mit Gebäuden, die an einen Erwerber übertragen werden, der mit dem Eintritt in die bestehenden Mietverhältnisse ein Vermietungsunternehmen übernimmt und es auch fortführen will. Ist aber der bisherige Eigentümer nicht nachhaltig, also über einen längeren Zeitraum, als Vermieter tätig gewesen, übernimmt der Erwerber kein Vermietungsunternehmen, so dass es sich nicht um eine Geschäftsveräußerung im Ganzen handelt.

Dass die Frage, ob ein nachhaltig tätiges Vermietungsunternehmen vorliegt, mitunter schwer zu beantworten ist, ergibt sich aus einem vom Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 25.11.2015, V R 66/14, BFH/NV 2016, S. 497) entschiedenen Fall. Hier hatte der Grundstücksverkäufer zwar über 17 Monate Vermietungsumsätze gehabt, aber bereits wenige Monate nach Beginn der Vermietung versucht, das Grundstück zu veräußern. Während das Finanzamt meinte, der Verkäufer habe wegen der frühzeitigen Verkaufsabsicht kein nachhaltiges Vermietungsunternehmen betrieben, sah das Gericht das anders. Ihm reichte die tatsächliche Vermietung über 17 Monate als nachhaltige Tätigkeit und wertete die Grundstücksveräußerung als nicht steuerbaren Umsatz.

Berücksichtigung von Steuerschulden des Erblassers als Nachlassverbindlichkeiten

Die Berücksichtigung von Steuerschulden des Erblassers als Nachlassverbindlichkeiten setzt nicht nur voraus, dass sie im Zeitpunkt seines Todes bereits entstanden waren. Hinzukommen muss, dass sie zu seinem Todeszeitpunkt bereits eine wirtschaftliche Belastung darstellten. Es kommt nicht darauf an, ob die entstandene Steuer später tatsächlich und in welcher Höhe beim Erben festgesetzt wird. Für die Wertermittlung ist der Zeitpunkt der Entstehung der Steuer maßgebend.

Unterrichtet erst der Erbe das zuständige Finanzamt über Steuerhinterziehungen des Verstorbenen, können die danach festgesetzten Beträge nicht als Nachlassverbindlichkeiten berücksichtigt werden. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH, Urt. v. 28.10.2015, II R 46/13, DStR 2016, S. 401) handelt es sich um ein nach dem Bewertungsstichtag (Tod des Erblassers) eingetretenes Ereignis, das nach dem stichtagsbezogenen Bereicherungsprinzip keine Berücksichtigung finden kann. Das trifft insbesondere auf dem Finanzamt gegenüber verschwiegene Einkünfte zu. Es ergab sich dann für das Finanzamt nicht einmal die theoretische Möglichkeit, die auf diesem Sachverhalt beruhenden Steueransprüche in Erfahrung zu bringen.

Dass der die Steuerhinterziehung aufdeckende Erbe die Finanzbehörde pflichtgemäß informiert, wirkt nicht auf den Zeitpunkt der Bereicherung (Todeszeitpunkt des Erblassers) zurück. Eine berücksichtigungsfähige Ausnahme ergibt sich lediglich dann, wenn dem Finanzamt aufgrund der zeitnahen Information durch den Erben noch eine Rückbeziehung auf den Zeitpunkt der Entstehung der Steuer möglich ist.

Kein Betriebsausgabenabzug für Studienkosten der eigenen Kinder

Aufwendungen, die Eltern für die Ausbildung oder die berufliche Fortbildung ihrer Kinder tätigen, gehören in der Regel zu den nicht abzugsfähigen Lebenshaltungskosten und sind keine Betriebsausgaben.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster (FG Münster, Urt. v. 15.01.2016, 4 K 2091/13) gilt dies auch, wenn die Kinder neben dem Studium im väterlichen Unternehmen geringfügig beschäftigt sind und sich verpflichten, nach Abschluss des Studiums für drei Jahre im Unternehmen zu bleiben oder die Ausbildungskosten anteilig zurückzuzahlen.

Hinweis: Als Betriebsausgaben kommen solche Ausbildungskosten ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn sie nachweisbar vollständig oder ganz überwiegend betrieblich veranlasst sind. An das Vorliegen und den Nachweis eines solchen Ausnahmefalls sind strenge Maßstäbe anzulegen. Das gilt auch in den Fällen, in denen die Ausbildung von Kindern zugleich eine spätere Unternehmensnachfolge vorbereiten soll. Denn auch ein solcher Vorgang ist prinzipiell der Privatsphäre zuzuordnen (BFH, Urt. v. 29.10.1997, X R 129/94, BStBl 1998 II, S. 149).

Esstischgruppe ist nicht als Arbeitsplatz absetzbar

Nachdem der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH, Beschl. v. 27.07.2015, GrS 1/14, DStR 2016, S. 210) eine anteilige Arbeitszimmernutzung als Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug verwehrt, erfolgte aktuell eine weitere Entscheidung zum Festhalten am Aufteilungsverbot. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 11.02.2016, 6 K 1996/14, (nrkr.)) hat entschieden, dass ein auch für betriebliche Zwecke und gelegentliche Besprechungen mit Kunden genutzter Esszimmertisch mit sechs Stühlen nicht als Büroeinrichtung steuerlich absetzbar ist.

Der von einem Unternehmer erworbene Nussbaum-Esszimmertisch mit sechs weißen Lederstühlen zum Preis von knapp 10.000 € hatte seinen

Platz in dem zum Wohnzimmer hin offenen Esszimmer. Entgegen der Darlegung des Klägers, die Essgruppe mindestens zu 3/7 beruflich und nur am Wochenende auch privat zu nutzen, errechnete das Gericht eine nur zu 2,9 % und nicht mindestens 10 % betriebliche Nutzung.

Anders als der Bundesfinanzhof, der ein Aufteilungsverbot auch darauf stützte, dass eine Arbeitszimmernutzung stets nur aufwändig durch die Finanzämter zu prüfen sei, hatte das Finanzgericht explizit das Verhältnis zwischen beruflich und privater Nutzung beurteilt.

Ein Rechtsmittel ist nicht zugelassen. Ob der Kläger eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof erwägt, bleibt abzuwarten.

Ist die Zinsschranke verfassungsgemäß?

Durch die sog. Zinsschranke können Zinsaufwendungen von Betrieben innerhalb eines Konzerns nur beschränkt als Betriebsausgaben abgezogen werden. Vereinfacht dargestellt wird dabei zunächst ermittelt, inwieweit die Zinsaufwendungen höher als die Zinserträge sind (sog. negativer Zinssaldo). Beträgt der negative Zinssaldo mind. 3 Mio. €, kann er nur bis zu 30 % des steuerlichen EBITDA als Betriebsausgabe abgezogen werden. Das steuerliche EBITDA ist der Gewinn zuzüglich negativem Zinssaldo, Abschreibungen und Steuern.

Beispiel:

steuerliches EBITDA..... 7.000.000 €
negativer Zinssaldo 4.600.000 €
Zinsschranke 30 %
von EBITDA.....-2.100.000 €
Nicht abzugsfähige
Betriebsausgaben..... 2.500.000 €

Im Beispielsfall würden die nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben bei einem unterstellten Steuersatz von 30 % zu einer zusätzlichen Steuerbelastung von 750.000 € führen. Auch wenn es Ausnahmen von der Zinsschranke gibt, kann sie zu Steuerbelastungen führen, die die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Unternehmens übersteigen; denn nach dem vom Grundgesetz abgeleiteten Leistungsfähigkeitsprinzip dürfen Steuern nur nach der individuellen finanziellen Leistungsfähigkeit bemessen sein, damit jeder Steuerpflichtige nur in diesem Umfang zur Einkommen oder Körperschaftsteuer herangezogen wird. Die Frage, ob das Leistungsfähigkeitsprinzip durch die Zinsschranke verletzt ist, muss nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH, Beschl. v. 14.10.2015, I R 20/15, BFH/NV 2015, S. 475) jetzt vom Bundesverfassungsgericht entschieden werden.

Keine Gewährleistungsansprüche aus einem „schwarz“ abgeschlossenen Werkvertrag

Der Abschluss von Werkverträgen, die Regelungen enthalten, welche dazu dienen, dass eine Vertragspartei als Steuerpflichtige ihre sich aufgrund der nach dem Vertrag geschuldeten Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfüllt, ist verboten (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG). Dies führt jedenfalls dann zur Nichtigkeit des Vertrags, wenn der Unternehmer vorsätzlich hiergegen verstößt und der Besteller den Verstoß des Unternehmers kennt und bewusst zum eigenen Vorteil ausnutzt. Dementsprechend stehen

Impressum

Herausgeber:

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Anton-Jordan-Straße 1
56070 Koblenz

Verantwortlich für den Inhalt:

Dipl.-Betriebswirt Rolf Groß
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Fachberater für
Internationales Steuerrecht

Die in dieser Mandantenzeitung gegebenen Informationen können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Wir bitten Sie daher, vor Entscheidungen auf der Grundlage dieser Informationen, diesbezüglich mit uns Kontakt aufzunehmen.

dem Besteller aus einem solchen Vertrag keine Gewährleistungsansprüche zu (Beschluss des Oberlandesgerichts Köln).

Unbefugte Überlassung einer Mietwohnung kann den Vermieter zur außerordentlichen Kündigung berechtigen

Der Vermieter kann einem Mieter, der eine Wohnung gemietet und erklärt hat, in diese selbst einzuziehen zu wollen, fristlos kündigen, wenn dieser dann doch nicht selbst einzieht, sondern die Wohnung ohne Erlaubnis des Vermieters an dritte Personen überlässt. Diese Entscheidung hat das Amtsgericht München (AG München, Ur. v. 29.09.2015, 432 C 8687/15, (rkr.)) getroffen.

In dem entschiedenen Fall hatte der Mieter die Wohnung nicht selbst genutzt. Vielmehr hatte er in dieser regelmäßig sogenannte Medizintouristen aus dem arabischen Raum untergebracht. Nach Auffassung des Gerichts handelte es sich dabei um eine

unbefugte Gebrauchsüberlassung an Dritte. Die vom Vermieter deshalb erklärte fristlose Kündigung des Mietverhältnisses sei rechtmäßig und der Mieter verpflichtet, die Wohnung zu räumen. Eine solche Überlassung der Mieträume an Dritte stelle einen derart schwerwiegenden Pflichtverstoß dar, dass dem Vermieter eine Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten sei.

Mietrecht: Schriftform sollte bei jeder Mieterhöhung eingehalten werden

Die Änderung der Miethöhe stellt stets eine wesentliche und dem Schriftformzwang (§ 550 Satz 1 BGB) unterfallende Vertragsänderung dar. Dies gilt zumindest dann, wenn die Miethöhe für den Zeitraum von mehr als einem Jahr geändert wird und nicht jederzeit vom Vermieter widerrufen werden kann. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH, Ur. v. 25.11.2015, XII ZR 114/14, MDR 2016, S. 146) entschieden.

Nach Auffassung des Gerichts muss bei einer solchen Änderung des Mietvertrags die Schriftform auch bei einer geringfügigen Änderung der Miete gewahrt werden. Die Höhe des Mietzinses ist ein wesentlicher Bestandteil eines Mietvertrags. Davon hängt ab, ob der Vermieter einem Mieter wegen Zahlungsverzugs die fristlose Kündigung aussprechen darf. Hierzu kann der Vermieter auch dann berechtigt sein, wenn der Mieter über längere Zeit eine geringfügige Erhöhung der Miete nicht beachtet. Darüber hinaus kann kaum festgelegt werden, wann eine Erhöhung der Miete als unerheblich einzustufen ist. Deshalb ist der Mieter nicht daran gehindert, sich nach Treu und Glauben auf einen Mangel der Schriftform zu berufen und deshalb das ursprünglich bis zu einem späteren Zeitpunkt befristete Mietverhältnis vorzeitig unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist ordentlich zu kündigen. Die Berufung auf einen Mangel der Schriftform ist nur dann ausgeschlossen, wenn die vorzeitige Kündigung des Mietvertrags für den Vermieter untragbar wäre.

Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH:

24. Mai 2016

HAMBURG: 12. Norddeutscher Unternehmertag, Handelskammer Hamburg

25. Mai 2016

KÖLN: Aktuelle Brennpunkte bei der Umsatzsteuer 2016

10. Juni 2016

SAARBRÜCKEN: DORNBACH FORUM KOMMUNAL 2016

24. Juni 2016

KOBLENZ: Münz Firmenlauf

Detaillierte Informationen zum Ablauf und zur Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage www.dornbach.de unter Aktuelles/Veranstaltungen oder Sie wenden sich direkt an:

Frau Lydia Schmitz, PR- und Marketing-Referentin

Telefon: +49 261 94 31 - 438 • Mail: lschmitz@dornbach.de